

Gesellschaftsvertrag

der

Aream Infrastruktur Finance GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Aream Infrastruktur Finance GmbH**
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, die Finanzierung und die Verwaltung von eigenem Vermögen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften im Bereich der (Erneuerbaren) Energien, auch unter Übernahme deren Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 4 Stammkapital, Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro), aufgeteilt als Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Geschäftsanteil.
- (2) Die Aream Group SE mit Sitz in Düsseldorf übernimmt sämtliche 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.
- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen und/oder ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Geschäftsführer haben die Beschränkungen, die durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder Beschlüsse der Gesellschafter vorgegeben sind, einzuhalten.

§ 6 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und Geschäftsführer sind unentgeltlich von einem etwaigen Wettbewerbsverbot befreit.

§ 7 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer angemessenen Einberufungsfrist.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr, innerhalb der gesetzlichen Frist, zum Zwecke der Beschlussfassung unter anderem über
 - a. Die Berichterstattung über den Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres,

- b. Die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c. Die Entlastung der Geschäftsführung,
- abzuhalten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% des Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten ist.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter können auch im Wege schriftlicher oder per Telekommunikation (z.B. Telefon, Telefax, E-Mail, Videokonferenz oder in beliebiger Kombination dieser Verfahren) erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären. Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich (in Textform) zu unterrichten.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei jeder Geschäftsanteil eine Stimme gewährt.
- (6) Die Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen ist jederzeit durch die Geschäftsführung oder durch 10 % der Stimmen der Gesellschafter möglich.
- (7) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 75 % der Stimmen der Gesellschafter, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt:
 - a. Bestellung weiterer Geschäftsführer,
 - b. Bestellung von Prokuristen,
 - c. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - d. Bildung von Gewinnrücklagen,
 - e. Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen,
 - f. Auflösung der Gesellschaft.
- (8) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse anzugeben sind; die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch Dritte vertreten lassen.
- (10) Die Gesellschafter sind, soweit zulässig, von den Beschränkungen des § 47 Abs. 4 GmbHG befreit.

§ 8 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

§ 9 Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

- (1) Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen werden Jahresüberschüsse nach Feststellung des Jahresabschlusses grundsätzlich vollständig ausgeschüttet, es sei denn die Gesellschafterversammlung beschließt die Bildung einer Gewinnrücklage.
- (2) Auszuschüttende Gewinne stehen den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen zum Stammkapital zu. Die Gesellschafter können mit allen Stimmen eine hiervon abweichende (disquotale) Verteilung oder Ausschüttung beschließen.

§10 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung, soweit sie nicht aus anderen gesetzlichen Gründen erfolgt.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn diese nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- (3) Die für die Geschäftsführer in § 5 getroffenen Regelungen gelten für die Liquidatoren entsprechend.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Elektronischen Bundesanzeiger oder dem an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

§ 13 Allgemeine Vorschriften

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen aller Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht weitergehende Formerfordernisse vorsieht. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche Regelungen zu vereinbaren, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

gez. Brockwell

gez. Lemcke-Brasemann

gez. Hopp

L.S.

gez. Dr. Thoma, Notar